



Postulat der FDP-Fraktion

betreffend Förderung attraktiver Lehrstellenangebote in gewerblichen Berufen

(Vorlage Nr. 3433.1 - 16983)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 10. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Dezember 2023 wurde das Postulat betreffend Förderung attraktiver Lehrstellenangebote in gewerblichen Berufen erheblich erklärt. Dazu erstatten wir Ihnen den nachfolgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Im Kantonsrat eingebrachte Vorschläge	2
3.1.	Top-Ausbildungsbetrieb	2
3.2.	Mikroverbund-Lösung	2
3.3.	Berufsbildungsfonds	3
3.4.	Übernahme von Kosten z.B. ÜK, QV etc.	3
3.5.	Zusätzliche Mittel fürs BildungsNetz Zug	3
3.6.	Zusätzliche Mittel fürs Case Management Berufsbildung (CM BB)	4
3.7.	Befähigung der Berufsbildenden	4
3.8.	Weitere Vorschläge	4
3.9.	Zwischenfazit	4
4.	Umfrage unter den Mitgliedern des Zuger Gewerbeverbands	4
5.	Massnahmenvorschläge	5
6.	Fazit	8
7.	Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	8
7.1.	Jährliche Kosten	8
7.2.	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	9
7.3.	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	9
8.	Antrag	9

1. In Kürze

Nach der Erheblicherklärung des Postulats wurden gestützt auf die im Kantonsrat eingebrachten Vorschläge und eine Umfrage unter den Mitgliedern des Zuger Gewerbeverbands zahlreiche Massnahmen geprüft. Als zielgerichtet zur Erreichung des Postulats wurden drei Massnahmen befunden: Erhöhung der Zahl vom Kanton finanzierter Fälle beim Case Management Berufsbildung, Erhöhung der Anzahl fachkundig individuelle Begleitung (FIB) und Ausweitung auf EFZ sowie ein neues Angebot eines Betriebscoachings für gewerbliche Lehrbetriebe. Diese drei Massnahmen sollen umgesetzt werden.

Die entsprechenden finanziellen Mittel werden im Rahmen des Budgets 2027 und der Folgejahre eingestellt und sind vom Kantonsrat jeweils zu genehmigen.

2. Ausgangslage

Das Postulat der FDP verlangt vom Regierungsrat

- Vorschläge zu einem Leistungsauftrag für das Angebot von «Lehre im Verbund» auch für gewerbliche Berufe oder
- anderweitige geeignete Massnahmen einer solchen Plattform zur Unterstützung von Lehrbetrieben

Das Ziel «sollte sein, die Attraktivität der gewerblichen Berufslehre zu erhöhen und die Lehrbetriebe gezielt zu unterstützen». Der Kantonsrat hat das Postulat am 14. Dezember 2023 entgegen dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. Juni 2023 erheblich erklärt.

Der eigentliche Zweck eines Lehrbetriebsverbunds (LBV) ist die Schaffung von Lehrstellen, nicht die Erhöhung der Attraktivität von Berufslehren.¹ Das von den Postulanten angestrebte Ziel – die Förderung der Attraktivität von gewerblichen Lehrberufen – ist unterstützungswürdig, aber mit der Schaffung von zusätzlichen Lehrbetriebsverbünden nicht zwingend erreichbar. Für die Förderung attraktiver Lehrstellenangebote in gewerblichen Berufen ist neben idealen Rahmen- und guten Arbeitsbedingungen eine hohe Ausbildungsqualität notwendig. Eine Bedarfsabklärung bei Unternehmen des Gewerbeverbands hat ergeben, dass kein breites Interesse an der Schaffung eines Lehrbetriebsverbunds spezifisch für gewerbliche Lehrberufe besteht (vgl. E. 3). Aus diesem Grund liegt der Fokus auf verschiedenen anderweitigen Massnahmen zur Unterstützung von Lehrbetrieben.

3. Im Kantonsrat eingebrachte Vorschläge

In der Kantonsratsdebatte vom 14. Dezember 2023 wurden nachfolgende Vorschläge eingebracht:

3.1. Top-Ausbildungsbetrieb

TOP-Ausbildungsbetrieb (TAB) (<https://topausbildungsbetrieb.ch/>) ist ein nationales Unterstützungs- und Auszeichnungssystem, das zur Attraktivität der gewerblichen Berufe beiträgt. TAB unterstützt Betriebe dabei, ihre Ausbildungsqualität zu erhöhen und zeichnet mit einem Label branchenübergreifend Unternehmen aus, die sich besonders intensiv bei der Ausbildung von jungen Menschen engagieren. Das Label gibt Auskunft über die Qualität und damit höchstwahrscheinlich den Stellenwert der Ausbildung in einem Unternehmen. Das Label könnte somit als Marketinginstrument genutzt werden. TAB ist bei den Lehrbetrieben bekannt; ob das Label bei den Lehrstellensuchenden oder den Eltern einen ebensolchen Bekanntheitswert und entsprechenden Effekt hat, ist fraglich. Für den Lehrbetrieb entstehen Kosten. Es ist zweifelhaft, ob dieses (oder ein anderes) Label etwas zur Attraktivität der gewerblichen Berufe beiträgt.

3.2. Mikroverbund-Lösung

Von einem Kleinverbund spricht man, wenn sich mehrere Firmen mit komplementären Tätigkeitsgebieten zu einem Verbund zusammenschliessen und so die betriebliche Ausbildung ihrer Lernenden abdecken. In einem Kleinverbund kann jede Firma die Funktion der Leitfirma übernehmen oder es kann einer Firma die Leitfunktion über die ganze Ausbildung übertragen werden. Dabei stellen die Betriebe auch einen gemeinsamen Berufsbildner. In einem Mikroverbund (wie auch in einem grösseren Verbund) könnte ein «Profi-Recruiter» angestellt werden, der im Prinzip die Rolle eines Lehrstellenvermittlungsdienstleisters übernimmt. Der Kanton ist kein

¹ Ein LBV ist gemäss Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) der «Zusammenschluss von mehreren Betrieben zum Zweck, Lernenden in verschiedenen spezialisierten Betrieben eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis zu gewährleisten» (Art. 6 Bst. c BBV). Einen Schritt weiter geht das Merkblatt 19 des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung (SDBB): «Ein Lehrbetriebsverbund ist ein Zusammenschluss von mehreren Betrieben, die alleine nicht ausbilden können resp. wollen. Die Betriebe ergänzen sich mit ihren Tätigkeiten und können so Lernenden eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis gewährleisten.» (<https://www.berufsbildung.ch/download/mb19.pdf>, Stand August 2015)

Vermittlungsinstitut, die Betriebe sollten proaktiv auf den Kanton zukommen. Das Amt für Berufsbildung (AFB) hat in Gesprächen mit dem Gewerbeverband darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit bereits heute besteht. Wenn sich Betriebe zusammentun, können sie beim Kanton einen Antrag auf Unterstützung stellen. Der Kanton kann gestützt auf die Ausführungsbestimmungen 1 zum EG BB (BGS 413.111) Lehrbetriebsverbünde mit mindestens fünf Mitgliedsfirmen finanziell unterstützen.²

3.3. Berufsbildungsfonds

Ein Berufsbildungsfonds wird normalerweise von Arbeitgebenden finanziert, die keine Lernenden ausbilden. Sie entrichten einen Beitrag, der sich nach ihrer Lohnsumme richtet. Aktuell besteht in Zürich ein kantonaler Berufsbildungsfonds (seit 2011) sowie in weiteren Kantonen (Neuenburg, Tessin, Genf, Freiburg, Waadt, Wallis). In Zürich beteiligt sich der Berufsbildungsfonds an Kosten, die den Lehrbetrieben durch die Ausbildung von Lernenden entstehen, z.B. eine Rückerstattung der QV-Kosten, die den Lehrbetrieben entstehen, wenn die QV in ihren Räumlichkeiten stattfinden, oder eine Entschädigung für Überbetriebliche Kurse (ÜK)³. Der Kanton Luzern hat 2024 entschieden, einen Berufsbildungsfonds einzuführen: In den Fonds würden Betriebe einzahlen, die keine Lernenden ausbilden. Mit den Mitteln würden Beiträge an die Kosten geleistet, welche den Lehrbetrieben im Rahmen der Ausbildung ihrer Lernenden entstehen, sowie innovative Massnahmen für die Berufsbildung gefördert. Aktuell befindet sich das Konzept in der Vernehmlassung.

Es ist fraglich, ob die Bildung eines Fonds im Kanton Zug Sinn ergibt. Des Weiteren stellt sich die grundlegende Frage, ob ein Berufsbildungsfonds die Attraktivität gewerblicher Berufe erhöhen würde. Vielmehr wäre es eine potenzielle Entlastung fürs Gewerbe, welches schon in die Ausbildung investiert und Lernende ausbildet. Mit den durch die Lehrbetriebe geäußerten Mitteln könnte z.B. ein Teil der ÜK-Kosten übernommen werden. Unternehmen, die bislang nicht ausgebildet haben, könnten animiert werden, Lehrstellen anzubieten.

3.4. Übernahme von Kosten z.B. ÜK, QV etc.

Die Lehrbetriebe müssen einige Kosten für die Lernenden übernehmen. So z.B.

- ÜK-Kosten: Hier übernimmt der Lehrbetrieb 80 Prozent der Kosten, während die Kantone 20 Prozent tragen
- QV-Aufwände: Räumlichkeiten, Material etc.
- Lernendenlohn: wird gänzlich durch die Lehrbetriebe getragen

Der Kanton Zug beteiligt sich heute schon an gewissen Kosten der Lehrbetriebe: So übernimmt er seit 2021 die Kosten für Material und Infrastruktur zu 100 Prozent, welche im Rahmen des QV entstehen (insgesamt ca. 350 000 Franken).

Es stellt sich die Frage, welchen Kostenanteil der Kanton übernehmen sollte. Die vollständige Übernahme der ÜK-Kosten wäre eine Zäsur. Gewisse Kantone in der Romandie übernehmen diese Kosten bereits heute zu 100 Prozent.

Da die Kosten für ÜK je nach Beruf und Lehrjahr unterschiedlich sind, variieren sie stark. Die Übernahme eines Teils der Kosten für alle Lehrbetriebe würde eine spürbare Entlastung darstellen, auch für gewerbliche Lehrbetriebe. Aktuell tragen die Lehrbetriebe mit 80 Prozent ca. 6 000 000 Franken (der Kanton übernimmt 20 Prozent, also 1 500 000 Franken).

3.5. Zusätzliche Mittel fürs BildungsNetz Zug

Das BildungsNetz Zug (BNZ) führt im Auftrag des Kantons einen LBV, das Case Management Berufsbildung (CM BB) sowie die fachkundig individuelle Begleitung (FIB)⁴. Der LBV des BNZ wird zu einem grossen Teil durch den Kanton finanziert (zwischen 34 und 40 Prozent). Aktuell (2026) werden mindestens 80 Lehrverträge zu jeweils 12 400 Franken unterstützt (Total

² §1 Abs 2: «Bezugsberechtigt sind Verbünde mit mindestens fünf selbstständigen Firmen, welche nicht der gleichen übergeordneten Unternehmung angehören.»

³ Der Kanton übernimmt 40% der Gesamtkosten, also zusätzlich zu den 20% Kantonsanteil nochmals 20%.

⁴ Die FIB basiert auf Art. 18 BBG (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/674/de#art_18).

1 054 000 Franken). Eine Erhöhung der Anzahl finanzierter Lehrverhältnisse im BNZ ist kein effektiver Weg, die Attraktivität der gewerblichen Lehrberufe zu erhöhen. Vielmehr würde so nur ein kleiner Teil der gewerblichen Betriebe von dieser indirekten Unterstützung profitieren.

3.6. Zusätzliche Mittel fürs Case Management Berufsbildung (CM BB)

Das BNZ führt im Auftrag des Kantons u.a. das CM BB für Lernende mit Mehrfachproblematik. Das CMBB wird zu 100 Prozent vom Kanton finanziert. Aktuell (2026) finanziert der Kanton 120 Fälle pro Jahr. Ein Fall wird mit 4600 Franken unterstützt (Total 552 000 Franken). Das BNZ übernimmt häufig mehr als 120 Fälle, wobei diese zusätzlichen Fälle vom BNZ selbst finanziert werden müssen. Eine Erhöhung der Anzahl Fälle würde dem tatsächlichen Potenzial entsprechen.

3.7. Befähigung der Berufsbildenden

Berufs- und Praxisbildner müssen gemäss Art. 45 Berufsbildungsgesetz und Art. 40 Abs. 1 Berufsbildungsverordnung zu Beginn ihrer Tätigkeiten einen fünftägigen Berufsbildnerkurs absolvieren. Dieser Kurs ist unbeschränkt gültig. Ein Refresherkurs bietet den Teilnehmenden ein «Aufdatieren» der Ausbildungskompetenzen auf einen aktuellen Erkenntnisstand. Dies ist eine Möglichkeit, die Ausbildungsqualität zu erhöhen. Der Kanton Zug führt seit 2024 erfolgreich Refresherkurse für Berufsbildner durch.

3.8. Weitere Vorschläge

Alle Vorschläge, die im Kantonsrat diskutiert wurden (gemeinsame Praxismodule, Praxisbildner als Service, Mobilitätsprojekte, Rotationsmöglichkeiten etc.) sind heute schon möglich, wenn sich Betriebe zusammentun und Bereitschaft für eine gemeinsame Ausbildung und Koordination entwickeln. Es ist fraglich, wie der Kanton hier unterstützen kann. Beispiele: Gemeinsame Praxismodule werden im Rahmen von individuellen Vereinbarungen heute bereits umgesetzt, Mobilitätsprojekte werden u.a. am GIBZ gefördert.

Rotationsmöglichkeiten sind in gewerblichen Berufen hingegen eher schwierig zu organisieren. Ein LBV analog bildxzug wäre hierbei ein grosser Vorteil. Auf Basis der Umfrage im Gewerbe hat sich allerdings kein grosses Bedürfnis für eine solche Lösung gezeigt.

3.9. Zwischenfazit

Wie aus obigen Ausführungen ersichtlich wird, können zahlreiche vorgeschlagene Massnahmen bereits heute umgesetzt werden ohne zusätzliche kantonale Aktivitäten. Andere Massnahmen haben keinen oder nur einen geringen Effekt auf die mit dem Postulat geforderte Auswirkung. Mit Ausnahme von Massnahme Ziff. 3.6 (zusätzliche Mittel für Case Management Berufsbildung) sieht die Volkswirtschaftsdirektion keinen zusätzlichen Handlungsbedarf im Rahmen der oben genannten Massnahmen.

4. Umfrage unter den Mitgliedern des Zuger Gewerbeverbands

Von Mitte September bis Mitte Dezember 2024 fand eine Bedarfsklärung unter den Mitgliedern des Zuger Gewerbeverbands statt. Die Weiterleitung der vom AFB formulierten Fragen an die Mitgliederverbände erfolgte – nach Absprache mit der Präsidentenkonferenz des Gewerbeverbands – durch das Sekretariat des Gewerbeverbands, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitgliederfirmen. Von den angeschriebenen rund 2000 Mitgliedern haben 95 Unternehmen eine Rückmeldung gegeben.

- Von diesen 95 bilden 80 bereits aus; 5 der 15 Betriebe, die nicht ausbilden, würden auch mit einem LBV nicht ausbilden.
- Ca. drei Viertel der an der Umfrage teilnehmenden Betriebe ziehen es vor, auch in Zukunft die Marketingaktivitäten selbständig durchzuführen. 26 Betriebe würden diese Aufgaben an einen LBV delegieren.

- Über 90 Prozent der antwortenden Betriebe ziehen es vor, die Selektion und Rekrutierung selbst vorzunehmen. Bloss 9 Betriebe würden diese Aufgabe einem LBV übergeben.
- Ein schulisches Coaching wird von 57 Prozent der teilnehmenden Betriebe begrüsst.
- Demgegenüber würden 43 Prozent der antwortenden Betriebe eine unterstützende Begleitung (in allen anderen Belangen) während der Lehre durch einen LBV begrüssen. Insgesamt würden 38 Betriebe oder rund 40 Prozent die Dienstleistungen eines LBV in Anspruch nehmen.

Aus Sicht des Regierungsrats liegt aufgrund dieser Ergebnisse das Bedürfnis nach einem eigenen Lehrbetriebsverbund für gewerbliche Berufe nicht vor. Zudem bilden diese Unternehmen in verschiedenen Berufen aus, was eine Verbundlösung (analog bildxzug) verunmöglicht.

5. Massnahmenvorschläge

Basierend auf den Diskussionen im Kantonsrat und den Umfrageergebnissen hat die Volkswirtschaftsdirektion nachfolgende Massnahmen ausgearbeitet. Diese wurden im Herbst 2025 in der Präsidentenkonferenz des Gewerbeverbands Zug vorgestellt und von dieser grundsätzlich positiv aufgenommen.

Massnahme 1: Neues Angebot eines Betriebscoachings für gewerbliche Lehrbetriebe (Pilot)

Das Betriebscoaching ist ein unterstützendes Angebot für Lehrbetriebe, das darauf abzielt, die Qualität der beruflichen Grundbildung zu sichern und zu verbessern. Ziel ist es, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in gewerblichen Lehrbetrieben praxisnah zu begleiten und zu coachen. Das Coaching unterstützt die Planung, Organisation und Durchführung der Ausbildung und hilft, Herausforderungen im Ausbildungsalltag zu meistern. Einige Kantone wie z.B. die Kantone Aargau oder Zürich haben bereits gute Erfahrungen mit dem Betriebscoaching gemacht, wobei sich die Umsetzungskonzepte erheblich unterscheiden. Das Betriebscoaching im Kanton Zug würde eine umfassende Beratung der Betriebe ins Auge fassen, wobei sich die Bedürfnisse sehr individuell und situativ präsentieren werden. Die Beratungen können z.B. Selektion und Rekrutierung, Administration, Ausbildungsplanung, Fördermassnahmen für Lernende, Konfliktmanagement, Qualitätssicherung oder Marketing beinhalten. Um Schnittstellen zu vermeiden, wird die Integration des Betriebscoachings in die kantonale Lehraufsicht (Team Ausbildungsberatung) empfohlen. Ein Betriebscoaching würde sodann entweder auf Antrag eines interessierten Unternehmens oder im Sinne einer angeordneten Massnahme durch die Ausbildungsberatung erfolgen. Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass die Quote dabei ungefähr bei je 50 Prozent liegt.

Das Betriebscoaching soll im Rahmen eines Pilotprojekts für fünf Jahre eingeführt werden; die Anstellung des Betriebscoachs würde in einem neu zu schaffenden 100 Prozentpensum und mit einem befristeten Vertrag über fünf Jahre erfolgen. Nach zwei und vier Jahren soll das Projekt evaluiert und über eine Verstetigung entschieden werden. Mit dieser Massnahme wird folgender Effekt erwartet: Lehrbetriebe, die keine oder kaum Kapazitäten haben, um diese wichtigen Aufgaben zu erfüllen (Marketing, Selektion, Ausbildungsplanung etc.) erhalten mit dieser Dienstleistung die notwendige Unterstützung, um ihre Ausbildung qualitativ sicherzustellen und sich im Lehrstellenmarkt besser zu positionieren.

Vorteile:

- Lehrbetriebe erhalten praxisorientierte Unterstützung, was zu besserer Ausbildung der Lernenden führt.
- Berufsbildende bekommen konkrete Hilfestellung bei organisatorischen, pädagogischen oder administrativen Fragen.
- Berufsbildende erwerben neue Fähigkeiten im Bereich Führung, Coaching und Förderung der Lernenden.

- Kleine Betriebe, die nicht über umfangreiche interne Ausbildungskompetenz verfügen, können qualitativ hochwertige Ausbildung anbieten.

Nachteile:

- Das Betriebscoaching erfordert Zeit von Berufsbildenden und Lernenden für Gespräche, Analysen und Umsetzung von Massnahmen.
- Obwohl der Kanton sich an den Kosten beteiligt, müssen die Lehrbetriebe ebenfalls Ressourcen zur Verfügung stellen.
- Ein Coaching unterstützt Prozesse, kann aber nicht alle Probleme lösen – z. B. wenn Lernende stark gefährdet oder die Betriebskapazität begrenzt ist (Die Nähe zur Lehraufsicht erleichtert diese Arbeit).

Massnahme 2: Erhöhung der Anzahl FIB und Ausweitung auf EFZ

Die Rechtsgrundlage für die fachkundig individuelle Begleitung (FIB) findet sich in Art. 18 BBG und Art. 10 BBV. Zielgruppe der FIB sind Lernende in der zweijährigen Lehre (Eidgenössisches Berufsattest EBA), die Lernschwierigkeiten haben oder deren Ausbildungserfolg gefährdet ist. Mit der Massnahme soll die Anzahl finanzierter Fälle von heute 16 auf 100 erhöht werden. Zudem soll die FIB auch für Lernende in drei- und vierjährigen Grundbildungen (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ) möglich sein.

Aktuell obliegt der Entscheid über Gewährung des FIB beim Amt für Berufsbildung. Die Triage erfolgt durch den kantonalen Leiter FIB. Die Kriterien für eine Aufnahme sind wie beim CM BB, dass Lern- oder Wohnort im Kanton Zug liegen. Zudem wird individuell beurteilt, ob der Unterstützungsbedarf den schulischen Bereich betrifft. Wenn diese Vorgaben erfüllt sind, werden die Lernenden für eine Bedarfs- und Massnahmenabklärung aufgeboten.

Der Kanton Zug hat sehr gute Erfahrungen mit dem FIB gemacht: Über 80 Prozent der Attestlernenden, die seit der Einführung 2008 eine FIB erhalten haben, konnten ihre EBA-Lehre erfolgreich absolvieren. Ein hoher Anteil dieser Lernenden absolvierte danach erfolgreich eine drei- oder vierjährige EFZ-Lehre. Heute wird das BNZ mit der Koordination des FIB mandatiert. Es soll überprüft werden, ob die FIB-Koordination an einen anderen (Dritt-) Partner delegiert werden soll.

Diese Massnahme wird folgende Effekte zeitigen:

- Die Lernenden erhalten eine unentgeltliche schulische Betreuung, welche zu einem höheren Ausbildungserfolg führt.
- Die Betriebe werden in einem aufwendigen Bereich entlastet, was die Qualität der Ausbildung erhöhen kann.
- Es sind häufig Lernende in gewerblichen Lehrberufen, die schulische Schwierigkeiten aufweisen. Dies gilt nicht nur für EBA-, sondern auch für EFZ-Lernende.

Vorteile:

- Lernschwierigkeiten und Risiken werden früh erkannt und angegangen, bevor sie zu Abbrüchen oder anderen negativen Folgen führen.
- FIB bezieht nicht nur schulische Leistung mit ein, sondern auch soziale, persönliche und motivationale Aspekte, was zu passenderen und nachhaltigen Lösungen führt.
- Lernende erhalten Unterstützung, die auf ihre Stärken und Schwächen zugeschnitten ist (z. B. gezielte Lernstrategien, Aufbau eines positiven Selbstkonzepts).
- Durch unterstützende Massnahmen wird die Wahrscheinlichkeit grösser, dass Lernende die zweijährige Grundbildung erfolgreich abschliessen.
- Die Ausweitung auf EFZ führt zu einer erhöhten Unterstützung eines grösseren Kreises Lernender.

- Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden durch diese Massnahme entlastet und können sich auf ihre Kernkompetenz, die Ausbildung, konzentrieren. Dies erhöht die Ausbildungsqualität, was ebenfalls zu einer höheren Attraktivität des Lehrberufs führt.

Massnahme 3: Erhöhung der Zahl vom Kanton finanzierter Fälle beim CM BB von 120 auf 160

Das Case Management Berufsbildung (CM BB) ist ein kantonales, freiwilliges und kostenloses Unterstützungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 9. Schuljahr mit Mehrfachproblematiken, deren Einstieg, Verlauf oder Abschluss einer beruflichen Grundbildung durch schulische, private, soziale oder gesundheitliche Schwierigkeiten gefährdet ist. Ziel ist, sie so zu begleiten, dass sie die berufliche Grundbildung erfolgreich abschliessen können. Das BildungsNetz Zug (BNZ) wird seit 2009 mit dem CM BB mandatiert. Es hat sich als verlässlicher Partner etabliert. Die Aufnahme ins CM BB wird von der Lehrperson, dem Lehrbetrieb oder dem AFB beantragt. Deren Triage wird über das BNZ und in der Kompetenz des Bereichsleiters CM BB geregelt. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Aufnahme ist der Wohn- oder Lernort der Lernenden im Kanton Zug.

Die Betroffenen werden von einem Case Manager individuell begleitet. Dabei werden Zielsetzungen und Massnahmen gemeinsam ausgehandelt. Das CM BB koordiniert alle nötigen Unterstützungsmassnahmen zwischen den Akteuren (Schule, Ausbildungsbetrieb, Sozialdienste, Gesundheitsdienste etc.). Die Begleitung endet spätestens mit dem erfolgreichen Abschluss.

Das CM BB, welches in fast allen Kantonen seit Mitte der 2000er Jahre systematisch eingesetzt wird, hat sich bewährt. Es erleichtert Jugendlichen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf den Übergang in die Berufsbildung, Abbrüche werden reduziert und die Zusammenarbeit der Institutionen verbessert. Es ist jedoch am stärksten wirksam, wenn ausreichend Ressourcen und eine gut abgestimmte interinstitutionelle Zusammenarbeit vorhanden sind.

Folgende Effekte werden von dieser Massnahme erwartet:

- Mit 160 wäre das aktuell geschätzte Potenzial des CM BB grundsätzlich erreicht. Es sind grossmehrheitlich Lernende im gewerblichen Bereich, die das CM BB in Anspruch nehmen.
- Das BNZ würde somit auch eine finanzielle Sicherheit erhalten, um die Fälle den Bedürfnissen entsprechend zu bearbeiten.

Vorteile:

- Jugendliche erhalten eine auf ihre Situation zugeschnittene Begleitung.
- Probleme (schulisch, sozial, gesundheitlich) werden ganzheitlich angegangen: Case Manager vernetzen Schule, Betrieb, Familie, Sozialdienste und Gesundheitswesen.
- Jugendliche müssen sich nicht allein an die zahlreichen Anlaufstellen wenden. CMBB bündelt alle Akteure, reduziert Doppelspurigkeiten und schafft klare Zuständigkeiten.
- Probleme werden früh erkannt.
- Lehrvertragsauflösungen und Lehrabbrüche werden verringert und Chancen auf Berufsabschluss erhöht.
- Langfristig geringeres Risiko von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit.
- Niedrige Hürde für die Teilnahme, keine finanzielle Belastung für die Betroffenen.
- Die Aufstockung führt dazu, dass der geschätzte Bedarf effektiv gedeckt wird.
- Diese Unterstützung hilft allen Beteiligten, das Lehrverhältnis aufrecht zu erhalten.

Nachteile:

- Die Jugendlichen müssen mitarbeiten wollen – wenn die Motivation fehlt, verpufft der Effekt.
- Das CM BB ist zeit- und personalintensiv.
- Sehr komplexe Problemlagen (z. B. schwere psychische Erkrankungen, instabile Familiensituationen) können das System überfordern.

- Der Lehrbetrieb muss ebenfalls Ressourcen zur Verfügung stellen.

6. Fazit

Entsprechend den Ausführungen im Zwischenfazit (vgl. Ziff. 3.9) wirkt eine im Kantonsrat eingebrachte Massnahme (Erhöhung der Zahl vom Kanton finanzierter Fälle beim Case Management Berufsbildung) zielgerichtet im Sinne des Postulats. Neben dieser wurden zwei weitere Massnahmen geprüft und für geeignet befunden, das Ziel des Postulats zu erfüllen: Erhöhung der Anzahl fachkundig individuelle Begleitung (FIB) und Ausweitung auf EFZ sowie ein neues Angebot eines Betriebscoachings für gewerbliche Lehrbetriebe. Diese drei Massnahmen sollen umgesetzt werden.

7. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

7.1. Jährliche Kosten

Es wird mit zusätzlichen Kosten von 818 000 Franken pro Jahr gerechnet:

	Bisherige Kosten	Künftige Kosten	Differenz
Massnahme 1: Einführung eines Betriebscoachings für Lehrbetriebe	0	170 000 (ungefähr)	170 000
Massnahme 2: Erhöhung der Anzahl FIB auf 100 und Ausweitung auf EFZ	80 000	510 000	430 000
Massnahme 3: Erhöhung der Anzahl finanzierter Fälle im CM BB	552 000	770 000	218 000
Total	632 000	1 450 000	818 000

Die entsprechenden zusätzlichen Mittel werden im Rahmen des Budgets 2027 und der Folgejahre eingestellt und sind vom Kantonsrat jeweils zu genehmigen.

7.2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

A	Investitionsrechnung	2026	2027	2028	2029
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
	Bundesbeitrag SBFI				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
	Bundesbeitrag SBFI				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	632 000	632 000	632 000	632 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	632 000	1 450 000	1 450 000	1 450 000
	effektiver Ertrag				

7.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das erheblich erklärte Postulat der FDP-Fraktion betreffend Förderung attraktiver Lehrstellenangebote in gewerblichen Berufen (Vorlage Nr. 3433.1 - 16983) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 10. März 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser